

1. November 2016

Amtsgericht Bonn  
Wilhelmstr. 21

53111 Bonn



*2007-2013: Kind glücklich gesund, geschützt, gefördert, hoch-begabt.*

*2014 zerstörten Gerichte Bonn/Köln OHNE Eingriffsnotwendigkeit die funktionierende Beide-Eltern-Wechsel-Modell-Familie, zerstörten funktionierende Strukturen, Kind, Vater, Mutter!*

*Das Kind, seitdem: Verlust-Ängste, Wein-Anfälle, Zwangs-Handlungen, Opfer von psychischer Gewalt, PAS-Gewalt, Mobbing, Boykotten. Therapien!*

**WE'LL GO PUBLIC - KINDER-KLAU-KOELN-BONN.de**



Bonner Grundgesetz und Bonner Amtsgericht:

Menschenrechte in schlechter Verfassung:

Befangenheit

Sehr geehrte Frau Dr. Knipper,

sehr geehrte Frau Gräfin von Schwerin,

vielen Dank für den Beschluss zur Befangenheit von Herrn Büter vom 19.10.2016.

Den Antrag zur Befangenheit hatten wir am 23.8.2016 gestellt. Ihr Bescheid ging am 25.10.2016 ein.

Er betrifft die Tätigkeit von Herrn Büter am Amtsgericht Bonn, insbesondere Oktober / November 2015.

Entsprechend Feststellungen des OLG Köln<sup>1</sup> und zahlreicher vorgelegter Beweise wurde gegen Herrn Büter ein Antrag auf Befangenheit gestellt.

Den inhaltlichen Anschuldigungen antwortete Herr Büter am 24.8.2016 mit insgesamt 3,5 Zeilen - laut Geschäftsverteilungsplan sei er zuständig.

Neben einer Fülle weiterer Logik-Brüche teilte Herr Büter am 4.10.2016 mit, dass er sich weigere, Akten aus voran gegangenen Az. - damit auch aus seinem eigenen Verfahren vom 30.10.2015 - zur Kenntnis zu nehmen.<sup>2</sup>

Das ist für einen Richter, der bereits am 30.11.2015 die Anträge, die er "sämtlich" ablehnte, bewiesen nicht kannte, so bemerkenswert, dass wir es festhalten.

---

1 ... welches Anträge, die Herr Büter am 30.11.2015 "sämtlich" ablehnte, und die er bewiesen nicht kannte, weil die Unterlagen in Köln waren, erstmals am 3.2.2016 an Verfahrensbeteiligte verschickte.

2 "So ist insbesondere Ihr Verweis auf das lange abgeschlossene Verfahren 410 F 282/15 irreführend. (...) Verweise auf Schriftsätze, die zu anderen Verfahren geschrieben worden sind, sind damit unzureichend."

Wir dürfen zur Ablehnung des Befangenheitsantrages vom 19.10.2016 notieren: Das Amtsgericht Bonn, Leitung Frau Gräfin von Schwerin, zuständig für Befangenheitsbeschwerden in Familienrechts-Angelegenheiten Frau Dr. Knipper:

1. "Im Jahr 2015 hatten die Kindeseltern eine Umgangsregelung getroffen."

Amtsgericht Bonn, 19.10.2016, Dr. Knipper, 86 AR 50/16

Die Aussage ist grund-falsch.

Die Umgangsregelung ist von 2009, hatte 1,5 Seiten, funktionierte 6 Jahre und gab dem Kind das, was nahezu jede westliche Verfassung Gerichten und Familien vorschreibt: Beide Eltern, hier den Vater im Schwergewicht.

2014/15 waren es Amts- und OLG-Gerichte Bonn/Köln, die die Familie zerstörten, dem Kind das Grundrecht auf beide Eltern nahm und als Folge das Kind - so, wie es heute ist, traumatisierten und lebenslang schädigten.

Zu behaupten, die Eltern, damit auch der Vater, hätten 2015 eine Umgangsregelung getroffen, zeugt von grund-mangelnder Aktenkenntnis.

2. "Mit unterschriebenem Schriftsatz vom 12.9.2016 wiederholte er sein Ablehnungsgesuch."

Amtsgericht Bonn, 19.10.2016, Dr. Knipper, 86 AR 50/16

Mit unserem Schreiben vom 12.9.2016 wiederholen wir nicht schlicht die Befangenheit von Herrn Büter,

sondern weisen im Kern auf etwas völlig anderes hin:

Der Antrag wegen Befangenheit war weiter seit dem 11.8.2016 gültig, weil die Behauptung, der Antrag hätte unterschrieben sein müssen, falsch war und falsch bleibt.

Das Amtsgericht stellt dies in seinem Beschluss vom 19.10.2016 anders und damit falsch dar. Das Eigeninteresse an der Falschdarstellung ist erkennbar.

\*

Die Beschlüsse von Herrn Büter in der Sache des Kindes und Opfers sind und bleiben grob falsch, vielfach unlogisch, unsachlich, fahrlässig und der Bedeutung gegenüber dem Opfer und dem Vertrauen der Gesellschaft und des Staates in einen Richter nicht angemessen.

Dabei handelt es sich nicht allein um grobe Fehler, bereichert durch zahlreiche Bürofehler, sondern um vorsätzlich willkürliches Verhalten:

Das ergibt sich weiter allein aus der Tatsache, dass er unkonkret "sämtliche" Anträge ablehnte, die er bewiesen fast allesamt nicht kannte.

Ein in Kindschaftssache beauftragter Mitarbeiter, der so handelt, handelt im ureigensten Sinne voller Willkür, da ihm bewusst ist, dass eine blind getroffenen Entscheidungen entweder falsch, oder richtig, im ureigensten Sinne aber willkürlich sind.

Insofern, als dass er die Sache nicht kennt, agiert er zudem unsachlich.

Vergl. OLG Köln, 9.9.1995, 1 W 39/95).

*(Entfernt: Großes Foto: Kind weint verzweifelt,  
Hände vor dem Gesicht, Vater schaut rautlos)*

*2.10.2016 - Die Folgen auch nachlässiger Richter, die die Bedeutung von GG Art. 6, Art. 1, Art. 2 und Art. 3 fahrlässig wegwischen. Herr Büter wurde durch Verfahrenspfleger und Umgangspfleger und Vater ausführlich zu Mobben und Denunzieren durch die Mutter unterrichtet.*

\*

Damit müssen wir festhalten, dass Amtsgericht Bonn, Leitung Frau Gräfin von Schwerin, zuständig für Befangenheitsangelegenheit in Familienrechtsdingen Frau Dr. Knipper und Herr Büter erkennen:

- Sie halten es mit der europäischen und deutschen Rechtsnorm für vereinbar, einem Kind die Grundrechte aus GG Art. 6 zu nehmen, welche da lauten: Jedes Kind hat ein naturgegebenes Grundrecht auf Erziehung durch beide Eltern.
- Sie halten es mit der europäischen und deutschen Rechtsnorm für vereinbar, dieses auch bei nachgewiesener psychischer Schädigung des Kindes und Opfers zu tun (bewiesen wurden pathologische Verlust-Ängste, Wein-Anfälle, Zwangs-Handlungen: Seit 2013, seitdem dem Kind durch Richter des Amts- und OLG-Gerichte Bonn/Köln die Familie vernichtet wurde.

- Sie halten es mit der europäischen und deutschen Rechtsnorm für vereinbar, dass der Richter durch das OLG Köln sowie das Protokoll des Termins sowie Schriftsätze unmittelbar nach Termin nachgewiesen die Anträge des Verfahrens nicht kannte, sondern diese erst - siehe Schreiben des OLG vom 3.2.2016 - 3 Monate NACH Termin verschickt wurden.
- Sie halten es mit der europäischen und deutschen Rechtsnorm für vereinbar, dass der zuständige Richter - in seinem Beschluss vom 30.11.2016 entgegen jedem juristischen Grundverständnis - die Anträge nicht benennt, sondern in einem Wisch, Zitat, "sämtliche" Anträge des Opfer-Vaters zugunsten seines Kindes verwirft.

- Sie halten es mit der europäischen und deutschen Rechtsnorm für vereinbar, dass zentrale Aussagen aus den Berichten, die vor zunehmender Gefährdung des Kindes warnen, konkret der Umgangspflegerin - die vor "Kindeswohlgefährdung" bei der Mutter warnte, ebenso wie des Verfahrenspflegers, der sich ausdrücklich dafür aussprach, dass Kind und Familie zum Beide-Eltern-Wechsel-Modell zurückkehren müssen,

aufgrund der zunehmenden psychischen Zusammenbrüche des Kindes,

aber auch aufgrund der hohen Bildungskompetenz des Vaters

vom Richter missachtet werden.

- Sie halten es mit der europäischen und deutschen Rechtsnorm für vereinbar, dass im Vorfeld des Termins am 19.11.2015 - wie durch Unterlagen bewiesen werden kann - Absprachen aufgrund einer Initiative des Jugendamtes stattfanden,

über die weder das Protokoll, noch im Termin berichtet wurde.

- Sie halten es mit der europäischen und deutschen Rechtsnorm für vereinbar, dass

- nach bewiesener häuslicher Gewalt der Mutter
- nach bewiesener körperlicher Gewalt der Mutter
- nach bewiesener Gewalt der Mutter gegen Geschenke und Gegenstände des Vaters
- nach möglicher / naheliegender sexueller Gewalt der Mutter gegen das Kind

massive Hinweise auf

- psychische Gewalt der Mutter gegen das Kind, durch vorgetragene, durch Aussagen des Kindes, durch Clips - durch Mobben, Denunzieren, Isolieren von Kind und Vater,
- nach bereits vor durch Gutachter und OLG über die Mutter geäußerte Bedenken (Siehe OLG-Beschlüsse: "irrationale Ängste", "Therapiebedürftig")

der entsprechende Richter nicht eingeht, diese konkreten weiteren Gefahren der seelischen-körperlichen Qualen für das Kind und Opfer vom Richter missachtet werden.

- Sie halten es mit der europäischen und deutschen Rechtsnorm für vereinbar, dass der zuständige Richter dem Opfer-Vater im Termin Beistand verweigert.

- Sie halten es mit der europäischen und deutschen Rechtsnorm für vereinbar, dass der zuständige Richter Anträge Ordnungsstrafen nicht bearbeitet und damit strafrechtliches Verhalten gegen das Kind und Opfer legalisiert, weiter dazu ermutigt und damit unmittelbare Mit-Verantwortung an den Folgen übernimmt.<sup>3</sup>

Wir dürfen mitteilen:

- Wir halten dieses allesamt nicht mit der europäischen und deutschen Verfassungsnorm für vereinbar.

Im Gegenteil: Diese Rechtsverstöße summieren in einer massiven Grundrechts- und Menschenrechts-Verletzung gegen das Kind und Opfer (Kind) (NName),

das von 2007 bis 2013 bewiesen in einer glücklichen und funktionierenden Beide-Eltern-Wechsel-Modell-Familie lebte,

bis 2014/15 ohne Eingriffsnotwendigkeit Amts- und OLG-Gericht Köln und Bonn dem Kind und Opfer Familie und psychische Gesundheit zerstörten und

Grund- und Menschenrechte aus GG Art.6 , Art. 1, Art. 2 und Art. 3 nahm.

Wir dürfen Ihnen ferner mitteilen, dass wir einen Widerspruch gegen die Ablehnung des Befangenheitsantrages gegen Ihren Kollegen Büter vor diesen Menschenrechts-verletzenden Rechtsbrüchen selbstverständlich für notwendig erachten.

Wir dürfen Ihnen aber auch mitteilen, dass wir angesichts des seit 2013/14 andauernden, massiven Rechtsbrüche

einen Widerspruch gegen die Ablehnung des Befangenheit-Antrages

---

<sup>3</sup> #Stichwort SEK; #Schadensersatz

und aufgrund bisheriger Erfahrungen mit den Haftung und Verantwortung tragenden Richtern am Amtsgericht sowie der Bedeutung, die *diese* den Grund- und Menschenrechten traumatisierter Kinder beimessen, für komplett aussichtslos halten.

In Verantwortung vor dem Kind haben wir auf Hannah Arendt ("bürokratische Verbrechen") hingewiesen.

Entsprechend werden wir dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts folgen, solche Fälle der Haftung und Verantwortung tragenden Gerichte und Richter nicht der Öffentlichkeit vorzuenthalten.

Dank & Gruß

(VN Vater) (NName)

*Vater eines über ein halbes Jahrzehnt glücklichen, geliebten, geförderten Kindes, das als Folge des Eingriffs durch Richter in Bonn/Köln heute Therapie-bedürftig ist und seit der Isolations-Wohnhaft bei der Mutter unter Zwangs-Handlungen, Wein-Anfällen und Verlust-Ängsten leidet.*